

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Marktsatzung vom 30.12.2008

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln - Kölner Marktsatzung – in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Der Rat lehnt die Änderungssatzung ab und es verbleibt bei der bisherigen Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung der Dringlichkeit:

Die Marktverwaltung wurde vom Rechnungsprüfungsamt angewiesen, die Kassierung der Standgebühren vor Ort im Rahmen der Korruptionsprävention abzuschaffen (1586/2016). Erst zu einem sehr späten Zeitpunkt im laufenden Jahr 2016 konnte abschließend bewertet werden, wie ein unbare Zahlungsverfahren in die Praxis umgesetzt werden kann, da u. a. durch die notwendige Systemänderung das komplette Abrechnungsverfahren umgestellt werden muss. Dies erforderte einen hohen externen und verwaltungsinternen Abstimmungsaufwand, so dass die Vorlage erst jetzt dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Die Satzungsänderung für die Wochenmärkte ist verknüpft mit der Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Standplätze auf den Wochenmärkten (3779/2016). Mit der Beschlussfassung zu beiden Vorlagen sind die rechtlichen Voraussetzungen für ein unbare Zahlungsverfahren erfüllt, so dass möglichst kurzfristig mit der Umstellung begonnen werden kann.

Begründung

Die letzte Änderung der Kölner Marktsatzung erfolgte am 30.12.2008.

Aufgrund des in 2017 angestrebten kompletten unbaren Zahlungsverfahrens auf allen Kölner Wochenmärkten ist es erforderlich, die Kölner Marktsatzung vom 19.12.1994 sowie 30.12.2008 daraufhin anzupassen (§ 4 Absätze 3 und 12).

Die Verwaltung sieht ab dem 01.01.2017 vor, auch für die Tagesplatzhändler eine unbare Gebührenerhebung einzuführen und damit das bisherige Barkassierungssystem am Marktstand einzustellen.

Die aufgrund dieser Umstellung notwendigen Satzungsänderungen beziehen sich auf die erforderlichen Registrierungsnachweise der Tagesplatzhändler/innen unter § 4 Abs. 3 und den Dauerzuweisungsverzicht unter § 4 Abs. 12 der Kölner Marktsatzung (siehe auch die in Anlage 2 beigefügte Synopse).

Anlagen